Verordnung über das Führen von Hunden in der Stadt Rehna

Aufgrund der §§ 17 Abs. 1 und 3 und 20 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 246), in Verbindung mit § 7 Abs. 6 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden M-V vom 04. Juli 2000 (GVOBl. M-V 2000, S. 295)), geändert durch Verordnung vom 08. Juni 2010 (GVOBl. M-V S. 313), erlässt der Amtsvorsteher des Amtes Rehna als örtlich zuständige Ordnungsbehörde mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 16.10.2012 folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Rehna ohne ihre Ortsteile.

§ 2 Führen von Hunden und Kennzeichnung

- (1) Außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums sind Hunde im öffentlichen Bereich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile an der Leine zu führen. Dies gilt entsprechend für das Gelände des Reitplatzes am Milchsteig sowie für die Gartenanlagen "Am Kajatz" und "Kruggärten" in der Stadt Rehna.
- (2) Hundeleinen und Halsbänder müssen ausreichend gesichert sein um eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegungen des Hundes zu gewährleisten.

§ 3 Mitnahmeverbot

Die Mitnahme von Hunden auf Spielplätze ist verboten.

§ 4 Ausnahmeregelungen

- (1) Diese Verordnung gilt nicht für Diensthunde von Behörden sowie Hunde des Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.
- (2) Die §§ 2 und 3 gelten nicht für Blindenhunde und Behindertenbegleithunde.

(3) Weitere Ausnahmen von den Ge- und Verboten dieser Verordnung können im Einzelfall zugelassen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Hunde außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums in dem beschriebenen Bereich ohne Leine führt,
 - 2. entgegen § 2 Abs. 2 Hundeleinen oder Halsbänder verwendet, die nicht ausreichend gesichert sind und eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegungen des Hundes nicht gewährleisten,
 - 3. entgegen § 3 Hunde auf Spielplätze mitnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Die Erteilung einer Verwarnung im Sinne des § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wegen einer Ordnungswidrigkeit regelt der Verwarngeldkatalog der Verordnung über das Führen von Hunden in der Stadt Rehna.
- (4) Die Vorschriften nach Absatz II und III bestimmen unter Berücksichtigung der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit, in welchen Fällen unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe das Verwarngeld erhoben und die Geldbuße festgesetzt wird.
- (5) Gegenstände und Hunde, auf die sich die Ordnungswidrigkeiten des Absatzes 1 beziehen oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können nach § 19 Absatz 4 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V eingezogen werden.
- (6) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rehna, den 23. Oktober 2012

Spiewack

Amtsvorsteher

Verwarngeldkatalog

der Verordnung über das Führen von Hunden in der Stadt Rehna

Für geringfügige Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 6 Abs. 1 und 3 der Verordnung über das Führen von Hunden in der Stadt Rehna in Verbindung mit § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, bei denen von fahrlässiger Begehung und gewöhnlichen Tatumständen ausgegangen wird, ist ein Verwarngeld nach Abschnitt I dieses Verwarngeldkataloges zu erheben. Die in diesem Verwarngeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze.

Abschnitt I Verwarngeldtabelle

Pkt.	Tatbestand	Verwarngeldhöhe
	gemäß Verordnung über das Führen von Hunden in der Stadt Rehna	
1	Wer fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Hunde außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums in dem beschriebenen Bereich ohne Leine führt.	25,00 €
2	Wer fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 Hundeleinen oder Halsbänder verwendet, die nicht ausreichend gesichert sind und eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegungen des Hundes nicht gewährleisten.	15,00 €
3	Wer fahrlässig entgegen § 3 Hunde auf Spielplätze mitnimmt.	35,00 €

Rehna, den 23. Oktober 2012

Spiewack

Amtsvorsteher